

Absender

Vorname, Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim

Datum:

Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes NORDSCHWARZWALD.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald und lege gegen den vorgelegten Entwurf Widerspruch ein.

Zusammenfassung der Begründung

Der Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald weist gravierende Mängel auf.

Im Abschnitt „Lärmimmissionen“ ist dargelegt, dass der Planentwurf auf Immissionsvorgaben der TA Lärm basiert, die seit 22.12.2017 obsolet sind. Seitdem ist auf Weisung des Umweltministeriums das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden.

Im Abschnitt „Landschaftsbild“ ist dargelegt, daß der Planentwurf von einer Referenzanlage Enercon E-82 mit 180 m Nabenhöhe ausgeht, d.h. von einer Anlage mit ca. 240m Gesamthöhe. Der von ihnen definierte Nahbereich mit 15-facher Anlagenhöhe belief sich dann auf 3600m und nicht auf die angegebenen 2500m. Der Mittelbereich und der Fernbereich sind entsprechend größer auszulegen. Die vorgelegten Berechnungen mit den Abständen 2500, bis 5000m und über 5000m bilden daher die Realität unzureichend und verharmlosend ab und sind daher voll umfänglich zurück zuweisen.

Im Abschnitt „Schattenwurf“ ist erläutert, daß das Thema Schattenwurf im Planentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Eine Planung, die allerdings die gesetzlich vorgegeben Bedingungen zum Schattenwurf nicht berücksichtigt, ist abzulehnen.

Die Annahmen zur Windhöffigkeit sind überhöht und daher falsch. Daraus folgt zwangsläufig, dass der naturschutzrechtliche Zweck des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als übergeordnetes Ziel Vorrang genießen muß.

Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit

Die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie steht und fällt mit der dort vorherrschenden Windhöffigkeit und der damit verbundenen Ertragslage.

Bei der vorliegenden Planung wurde bis auf eine Ausnahme (PF-11) nicht schlüssig dargelegt, worauf sich die Annahmen für die Windhöffigkeit stützen.

Es bleibt nur aus dem Zusammenhang in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zu erschließen, daß die Zahlen möglicherweise aus dem Windatlas Baden-Württemberg von 2011 stammen, welcher „eine geeignete Grundlage“ sei.

Der Windatlas 2011 ist aber nicht aktuell. Für die Planungen hätte die aktuelle Ausgabe des Windatlases aus dem Jahre 2014 herangezogen werden müssen. Der Windatlas 2014 wurde komplett neu und nach den neusten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand erstellt. Schon aus diesem Grund sind die Planungen auf Basis des veralteten Windatlases zurückzuweisen.

Tatsächlich wurde aber nicht einmal nach dem Windatlas geplant, vermutlich weil die damit erzielbaren Vorrangflächen zu gering ausgefallen wären.

Eben deshalb wurde vermutlich der TÜV Süd bemüht, der sich offenbar dazu hinreißen ließ, ohne weitere fachliche Begründung eine niedrigere Mindestertragsschwelle aus dem Hut zu zaubern. Man fragt sich als Bürger dann schon, wofür das Land BW 2014 viel Geld ausgegeben hat, um einen modernen und fundierten Windatlas erstellen zu lassen, wenn dieser durch einen einfachen Telefonanruf des Regionalverbandes beim TÜV-Süd außer Kraft gesetzt werden kann.

Planungen sind daher voll umfänglich auf Basis des aktuellen Windatlases zu erstellen. Alles andere wird entschieden zurückgewiesen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Gutachten aus dem Genehmigungsverfahren zum Windpark Straubenhardt (PF -11) keine Grundlage für den Regionalverband darstellen können, da diese Gutachten vollumfänglich Teil eines Gerichtsverfahrens sind, welches u.a. die Glaubwürdigkeit dieser Gutachten zum Gegenstand hat.

Mindestgröße von Vorrangflächen

Ziel einer Regionalplanung muss es sein, dass, wenn dem Anlagenbau keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen, Vorrangflächen so ausgewiesen werden, daß die Gesamtregion nicht durch unzählige Einzelprojekte zersiedelt und belastet wird, sondern Anlagen an wenigen geeigneten Flächen konzentriert werden und damit auch eine „Umzingelung“ einzelner Ortschaften verhindert wird. Dementsprechend sollte eine Vorrangfläche wohl Platz für den Betrieb von mindestens 3 Anlagen heutiger Baugröße bieten. So gibt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zum Teilregionalplan Wind an, es würden „nur die Gebiete festgelegt, auf denen idealerweise mindestens drei Anlagen errichtet und betrieben werden können.“

In der „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ wird durchgängig davon ausgegangen, daß auf einer Fläche von z. B. 22 ha (PF-01) oder 31 ha (PF-10) 3 Anlagen errichtet werden

könnten, bei PF-03 auf 22 ha sogar 4 Anlagen. Dabei soll laut „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „folgender allgemeingültiger Ansatz verwendet“ worden sein:

„Die Abstände werden anhand des dreifachen Rotordurchmessers in Nord-Süd Ausrichtung bzw. anhand des fünffachen Rotordurchmessers in West-Ost Ausrichtung analysiert.“

Dieser scheinbar allgemeingültige Ansatz stammt vermutlich aus der Studie des Umweltbundesamts „Potential der Windenergie an Land“ aus dem Jahr 2013. Die Studienautoren führen dort auf Seite aus:

Für den Abstand der WEA zueinander wurde als gängiger Wert aus der Praxis der 5-fache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-fache Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung angenommen.

Als Referenz geben die Studienautoren die Veröffentlichung „Piorr 2011“ an. Vermutlich handelt es sich dabei um eine Veröffentlichung von Dipl.-Ing. Detlef Piorr, Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2011 mit dem Titel „Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Diese Abhandlung befasst sich mit Lärmprognosen von Windkraftanlagen. Im Kapitel 2.2 auf Seite 3 schreibt nun der Autor:

Damit Windenergieanlagen sich nicht gegenseitig den Wind wegnehmen, wurde früher empfohlen, dass die Anlagen in Hauptwindrichtung einen Mindestabstand von 8 bis 10 Rotordurchmessern und quer zur Hauptwindrichtung einen Mindestabstand von 3 bis 5 Rotordurchmessern einhalten sollten. In der Praxis haben sich Mindestabstände von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung herausgebildet.

Als Referenz für die frühere Empfehlung gibt der Autor das Fachbuch von Erich Hau, Erich Hau: „Windenergieanlagen“, Springer-Verlag, 2. Auflage (1995) an.

Woher die Empfehlungen des Herrn Hau, ein anerkannter Experte in der Branche“, rühren und warum in der Praxis geringere Werte vorgefunden werden, wird nicht weiter hinterfragt. Stattdessen wird angenommen, dass die Empfehlung wohl veraltet sein muss, und dafür auch eine scheinbar plausible Begründung angegeben. Alle weiteren Autoren haben ungeprüft diese Aussagen übernommen. Dadurch dass Autoren sich auf andere Autoren beziehen, macht eine Aussage aber nicht richtiger.

Dies wäre schnell erkennbar gewesen, wenn man sich weiterer Fachliteratur bedient hätte. Hierfür empfiehlt z.B. sich ein Blick in eine Veröffentlichung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“. Der Zweck dieser Richtlinie (Seite 6) wird wie folgt beschrieben:

Diese Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen. Sie enthält zugleich, basierend auf den Festlegungen von DIN EN 61400-1, Regelungen über Einwirkungen auf die gesamte Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Sicherheitsbeiwerte, die der Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen (siehe Abschnitt 9.2.4) zu deren Beurteilung zugrunde zu legen sind.

Im Kapitel 7.3.3 ist dann zu lesen:

Standortspezifisch ist zu untersuchen, ob durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen oder durch die Standortwindbedingungen die Standorteignung gefährdet wird.

Weiter heißt es auf Seite 13 oben:

Der Einfluss der lokalen Turbulenzerhöhung auf die Standorteignung braucht nicht untersucht zu werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

$$a \geq 8D \quad \text{für} \quad v_{b,0}(h) \leq 40 \text{ m/s} \quad (\text{GL 5})$$

$$a \geq 5D \quad \text{für} \quad v_{b,0}(h) \geq 45 \text{ m/s} \quad (\text{GL 6})$$

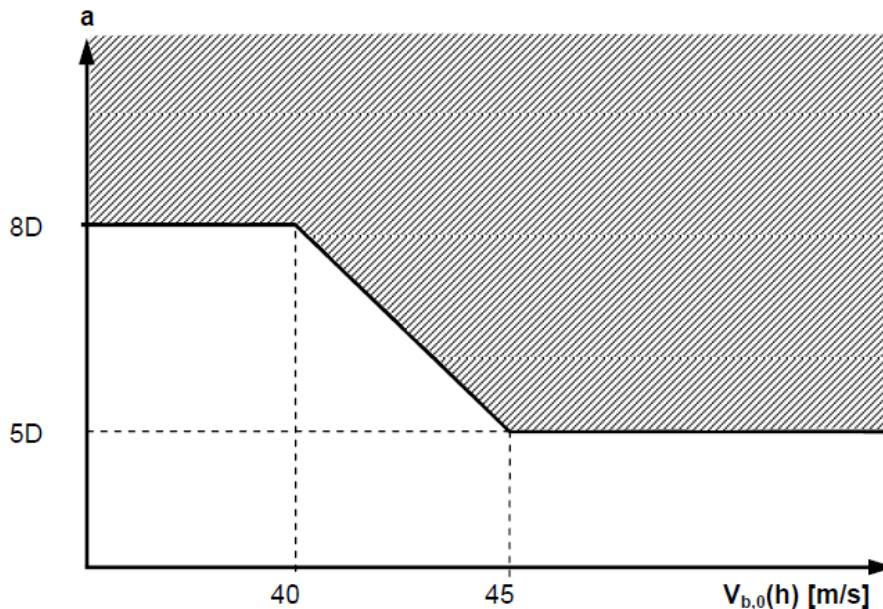


Bild 1: Schematische Darstellung der erforderlichen Abstände (schraffierter Bereich)

Dabei ist:

- a Abstand zwischen den Turmachsen benachbarter Windenergieanlagen
- D der jeweils größere Rotordurchmesser
- $v_{b,0}(h)$ 50-Jahres-Wind in Nabenhöhe

Damit liefert das DIBt die fachliche Begründung für die Abstandsempfehlung, die zuvor als veraltet bezeichnet wurde. Es geht also nicht darum, dass Windräder sich gegenseitig den Wind wegnehmen (diesen Effekt gibt es auch), sondern es geht um die Standsicherheit der Windräder. Die Standsicherheit wird durch Turbulenzen beeinträchtigt, die von benachbarten Windrädern verursacht werden. Ist der Abstand geringer als oben angegeben (8x bzw. 5x Rotordurchmesser), so kann auf eine Turbulenz-Untersuchung zur Standorteignung verzichtet werden, in allen anderen Fällen ist diese aber zwingend erforderlich.

Den Planern des Teilregionalplans Wind war dieser Umstand offenbar nicht bewusst.

Es geht um Sicherheit und daher ist der Abstand von Windrädern kein Parameter, der einfach mal festgelegt werden kann. Und schon gar nicht dadurch, dass man die Planungsgrundlage aus einem Papier des Umweltbundesamtes abschreibt, das wiederum von einem Autor abgeschrieben hat, der den Sachverhalt nicht verstanden hat und daher falsch beschreibt.

Der tatsächliche Sinn und Zweck der Abstände von Windrädern hätte erkannt und daraus die geeigneten Maßnahmen zur Feststellung von Planungsgrundlagen abgeleitet werden müssen.

Dies alles ist nicht erfolgt, das Ergebnis der Planung ist daher nicht aussagekräftig und kann nur zurück gewiesen werden.

Landschaftsschutz

Ein großer Teil der Region Nordschwarzwald befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Ausweislich der Homepage des Naturparks dient die Naturparkfläche in ihrer Gesamtheit dem Naturerleben, der Erholung und der sportlichen Betätigung im Freien:

„Ausgedehnte Wälder, tief eingekerbte Täler, rauschende Schwarzwaldtäler und ein Mosaik aus saftigen Weiden und blühenden Wiesen - der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist ein wahres Paradies für Naturbegeisterte und eine Landschaft voller Leben. Die Natur- und Kulturlandschaft im mittleren und nördlichen Schwarzwald bietet Einheimischen und Gästen sportliche Herausforderungen, kulinarische Spezialitäten und eine ganze Reihe kulturell wertvoller Traditionen. Ein riesiges Wanderwegenetz, ein abwechslungsreiches Höhenprofil für Radler und Mountainbiker, Erlebnispfade für Kinder und engagierte Gastronomen, die ganz bewusst auf regionale Lebensmittel für Ihre Gäste setzen, machen den Naturpark zu einem ganz besonderen Erlebnis!“.

Dies hätte in einer Abwägung berücksichtigt werden müssen, so sieht es zumindest der Windenergieerlass vor. Und da der Windenergieerlass Baden-Württemberg eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, wobei letzteres Ministerium zugleich die oberste Landesplanungsbehörde ist, können wir Bürger erwarten, dass sich auch der Regionalverband NORDSCHWARZWALD daran hält.

Die Abwägung hätte zwingend erfolgen und dargestellt werden müssen, denn das öffentliche Interesse an der Windenergie ist begrenzt. Für Baden-Württemberg ergibt sich die Begrenzung direkt aus dem Windenergieerlass, welcher regelmäßig dem öffentlichen Interesse an einer intakten Umwelt und Natur den Vorrang gibt, falls der Energieertrag weniger als 60% des Referenzertrags beträgt. Zusätzlich erfolgt hierdurch die Konkretisierung der unbestimmten Mengenangabe „geringe Beiträge“ in §§ 4, 5 KSG, denn geringe Beiträge sind direkt mit einem geringen Nutzen gleichzusetzen und einem beliebig geringen, gegebenenfalls gegen Null gehenden Nutzen kann kein großer Eingriff in eine intakte Natur gegenüber gestellt werden. Damit wird es erforderlich, für die Mengenangabe „gering“ eine untere Grenze zu definieren, die gemäß Windenergieerlass bei 60% des Referenzertrags liegt.

Zum Schutz des öffentlichen Interesses an einer intakten Natur und Umwelt kommt daher gerade der Windhöflichkeit eine herausragende Bedeutung zu, denn über die Windhöflichkeit wird der Energieertrag ermittelt und dieser darf eben nicht geringer als 60% des Referenzertrags ausfallen.

Dementsprechend ist ein Planungsansatz nicht akzeptabel und abzulehnen, der pauschal nur die Gebiete mit der höchsten Windhöflichkeit ermittelt, ungeachtet der Frage, ob die gefundenen Windhöflichkeiten überhaupt den Anforderungen des Windenergieerlasses genügen, um der Windenergie Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer intakten Natur und Umwelt einräumen zu können.

Landschaftsbild

Gemäß Schritt 6 der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „... sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen eines Raumordnungsplans in einem Umweltbericht frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der

Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument geführt.“ Zum Thema „Landschaftsbild“ führt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ aus, daß dieser Aspekt „im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend im Umweltbericht dokumentiert“ wird.

Dabei wird deutlich, daß die Teilregionalplanung von einem Stand ausgeht, den es real nicht gibt. Gemäß „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ wird ausgegangen von einer Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 180 m. Gemäß Herstellerangaben gibt es diese Anlage aber nur mit Nabenhöhen bis zu 138 m. Ebenso ist keine Windanlage bekannt, die bei einer Nabenhöhe von 180m extrem kleine Rotoren von nur 41m Länge aufweist. Davon ausgehend, dass die Autoren des vorgelegten Entwurfes vielleicht nicht „Nabenhöhe“, sondern „Anlagenhöhe“ gemeint haben könnten, bleibt aber festzustellen, daß bereits zum Zeitpunkt der ersten Strategischen Umweltprüfung 2013 die damals üblichen Anlagen über eine Anlagenhöhe von 200 m verfügten, und heute beantragte Anlagen (z. B. Oberreichenbach-Würzbach, Vorranggebiet CW-15) bei ca. 240 m Anlagenhöhe liegen. Um als Planungsinstrument tauglich zu sein, müsste der Planentwurf vielmehr Anlagenhöhen von vielleicht ca. 300 m berücksichtigen, wie sie wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zukunft erreicht werden dürften. Es stellt sich daher die Frage, was mit einem Teilregionalplan bezweckt werden soll, der bereits mit seinem Beschluß von völlig veralteten Gegebenheiten ausgeht?

Zu den Details betreffend das Thema Landschaftsbild: Im Umweltbericht ist unter 3.3.5 „Landschaftsbild“ aufgeführt: „Die Vorgehensweise und eine ausführliche Analyse eines jeden potenziellen Vorranggebiets (inklusive 5.000 m Wirkradius) sind der Anlage zum Umweltbericht zu entnehmen.“ Es wird nicht aufgeführt, aufgrund welcher Maßgabe ein 5.000 m Wirkradius angenommen wird.

Üblich ist in diesem Zusammenhang die Eingriffsbewertung nach dem Verfahren nach Nohl von 1993. Dieses Verfahren hat Prof. Dr. Werner Nohl dargestellt in seiner Schrift „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1993.

Eben jener Prof. Dr. Werner Nohl hat im Rahmen des bereits erwähnten bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Anlagen auf der Büchenbronner Höhe (nur 600 m entfernt vom jetzigen Vorranggebiet PF-10) das dort vom Antragsteller vorgelegte Gutachten geprüft, sich vor Ort einen Eindruck machen können und seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die ins bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeflossen ist (siehe Anlage).

Prof. Dr. Nohl kommt dort zu zahlreichen Ergebnissen, die in Anbetracht der gegenüber dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur geringfügig verschobenen Vorrangfläche PF-10 nach wie vor Gültigkeit haben. Er erläutert ausführlich, warum ein Wirkradius von 10.000 m anzuwenden ist:

„Enzhöhen (nordöstlicher Teil der naturräumlichen Einheit „Grindenschwarzwald und Enzhöhen)

Der waldreiche und von tiefen Tälern durchzogene Naturraum der Enzhöhen, in dem aufgrund relativ hoher Niederschläge die Fichte vorherrscht, aber auch Tanne, Kiefer und Buche häufiger vorkommen, sind in der Wirkzone III mit 1.500 – 5.000 m Radius flächenmäßig so gering vertreten, und in dieser geringen Ausdehnung so wenig unterschiedlich zum angrenzenden Naturraum der Schwarzwald-Randplatten, dass sie ohne inhaltliche Verluste als Teil letzterer behandelt werden können. Dagegen nehmen die Enzhöhen in der Wirkzone III mit 1.500 – 10.000 m Radius sehr viel mehr

Fläche ein, und sind daher als eigenständiger Bestandteil des Wirkraums zu betrachten.

Als landschaftsbildwirksame Gegebenheiten lassen sich in der 10.000er Wirkzone III benennen:

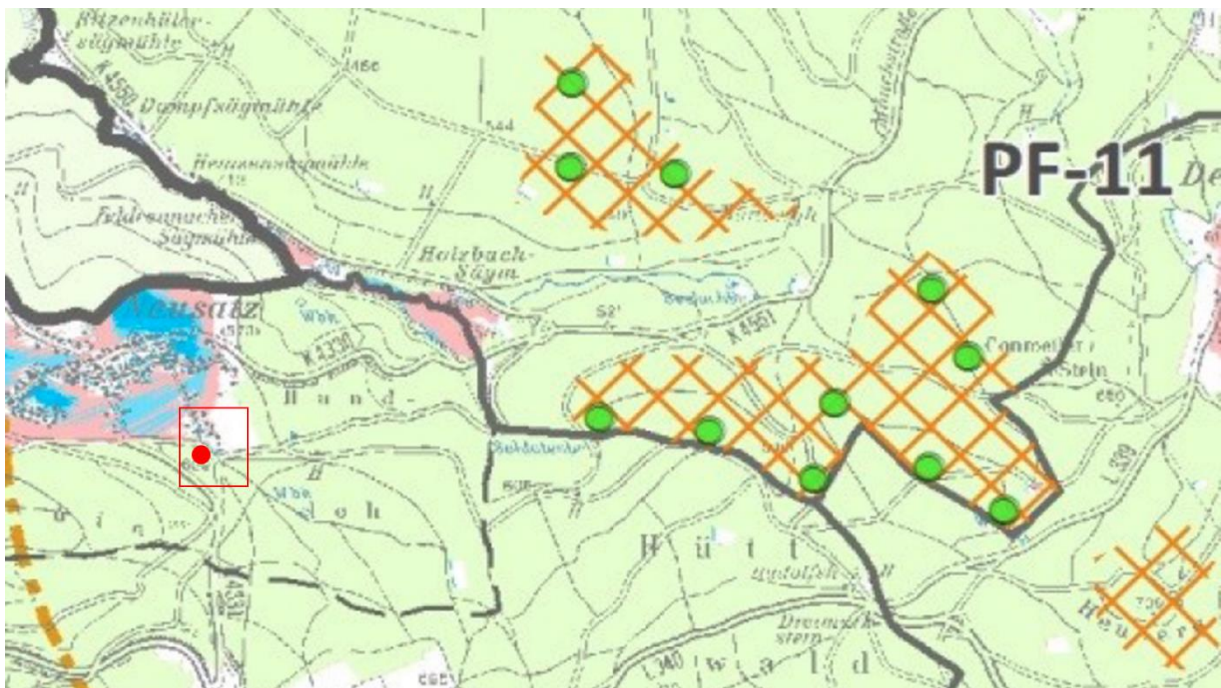
- tief eingeschnittene Fluss- und Bachtäler wie die der Enz, der Eyach, des Calmbächles bei Calmbach, des Forellenbachs bei Höfen;
- Siedlungsflächen nur in den Tälern, insbesondere an den Talaufweitungen, hervorgerufen durch Einmündungen von Nebenbächen wie in Höfen und Calmbach;
- naturnahe Bachläufe, wozu nicht nur die Eyach mit ihren Mineralquellen, kleinen Auwiesen und natürlichen Fliestrecken zählt, und die daher über den ganzen Verlauf in der Wirkzone III unter Naturschutz steht; auch der Forellenbach und das Calmbächle befinden sich in einem relativ naturnahen Zustand;
- typische Blocksteinströme an den talseitigen Berghängen wie bei Höfen.“

Prof. Dr. Werner Nohl ist einer der Wegbereiter der modernen Landschaftsbildbewertung. Über Prof. Nohl und seinen Arbeiten sowie über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis zur Landschaftsbildbewertung in Deutschland im allgemeinen hätte man sich z.B. über die Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „Landschaftsbildbewertung in Deutschland, Stand von Wissenschaft und Praxis, Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz“ kundig machen können. Dies ist aber offenkundig nicht geschehen.

Ich denke, wir Bürger haben ein Anrecht auf Planungen die nach dem neusten Stand von Wissenschaft, Praxis und Technik durchgeführt werden. Und die erzielten Ergebnisse müssen korrekt und nachvollziehbar sein.

Als einfaches Beispiel dafür, wo die Ergebnisse der Planungsarbeiten nicht mit der Realität übereinstimmen zeigt nachfolgende Gegenüberstellung eines Ergebnisses der Sichtbarkeitsanalyse mit der Realität an Hand des bereits gebauten Windparks Straubenhardt:

Dies ist ein Ausschnitt aus dem Dokument „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“, Seite 25, PF-11 Tannenwald/Bergwald.



Da der Windpark Straubenhardt (PF-11) besteht, wurden von der rot markierten Position an der Neusatzer Pfütz aus Fotos gemacht. Nach der Simulation dürfte man von dieser Position aus kein Windrad sehen. Tatsächlich ist die Situation in der Realität aber eine völlig andere, wie die nachfolgenden Fotos beweisen:



Bei solchen eklatanten Abweichungen zur Realität sind die der Planung zu Grunde liegenden Sichtbarkeitsanalysen völlig wertlos. Die vorgelegte Landschaftsbildanalyse kann daher nur zurück gewiesen werden.

Lärmimmissionen

Eine Lärmprognose ist nicht Gegenstand der vorgelegten Planung und wurde auch nicht untersucht. Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt allerdings auf, welche Kriterien für den Abstand zu Siedlungsflächen herangezogen wurden.

Dabei wird auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abgestellt. Diese Maßgabe ist jedoch obsolet. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab sofort für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der

Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist.

Aus dem Interimsverfahren folgt gemäß grober Abschätzung ein Zuschlag von etwa 3 dB(A), d.h. die Lärmbelastung durch WKA ist bei 1000m Abstand um 3 dB höher anzunehmen. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zukünftig einhalten zu können, müssen die Abstände zur Wohnbebauung folglich deutlich vergrößert werden.

Wie das Interimsverfahren wirkt, kann ganz konkret beim Windpark Straubenhardt verfolgt werden. Auf Grund des Interimsverfahrens wurde inzwischen per Nachverordnung durch das LRA Enzkreis ein erweiterter schallreduzierter Betrieb von nunmehr 5 WKA angeordnet. Die betroffenen Anlagen (modernste Siemensanlagen) haben ca. 1400m Abstand zur Waldklinik Dobel. Die vorgeschriebenen Grenzwerte in der Nacht können selbst in dieser Entfernung nur durch den schallreduzierten und damit ertragsreduzierten Betrieb erreicht werden. Die dieser Planung zu Grund gelegten 700m Abstand zur Wohnbebauung sind daher völlig unrealistisch. Mit 700m Abstand lassen sich die Grenzwerte gemäß TA Lärm nach dem Interimsverfahren nicht einhalten. Eine Planung, die auf 700m Abstandsannahme basiert ist daher völlig wertlos und kann nur zurückgewiesen werden.

Schattenwurf

In der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ wird als mögliche betriebsbedingte Umweltauswirkung von Windenergieanlagen der Schattenwurf aufgeführt. Es erfolgt aber in der gesamten Teilregionalplanung keinerlei Untersuchung, welche Vorranggebiete aufgrund des Schattenwurfes auszuschließen sind.

Insofern liegt hier ein grober Mangel des Teilregionalplan-Entwurfes vor, da einige Vorranggebiete schon durch einfache Ansicht des Kartenteils höchstwahrscheinlich auszuschließen sind. Exemplarisch hierfür sei das Vorranggebiet PF-01 genannt, durch das die Ortschaft Mühlacker-Großglattbach mit Sicherheit in den Sommermonaten über die zulässigen Grenzen hinaus betroffen wäre. Ähnliches (teilweise zu anderen Tageszeiten) ist für PF-05, PF-14, CW-01, CW-05, CW-07 und FDS-03 zu vermuten.

Denkmalschutz

Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt korrekterweise aus, daß nach Kapitel 4.5 des Windenergieerlasses „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen“ sind.

In den Vorranggebietssteckbriefen des Umweltberichtes wird das Vorranggebiet PF-10 ausführlicher behandelt, und dort wird auch die mögliche Beeinträchtigung des Schlosses Neuenbürg erwähnt.

Ausweislich diesem Steckbrief wird aber der Büchenbronner Aussichtsturm nicht als Kulturdenkmal aufgeführt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Aussichtsturm um ein eingetragenes Denkmal nach § 12 DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW handelt. Die besondere Unterschützstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Es ist nicht so, daß der Aussichtsturm in der Waldfläche nicht hervorsticht. Der Aussichtsturm hat eine Höhe von etwa 25 m. Er genießt ein Alleinstellungsmerkmal in der geschlossenen Waldfläche. Hier ist besonders hervorzuheben, daß gerade die Funktion als Aussichtsturm auch unter Schutz steht. Diese

wird beeinträchtigt durch die Errichtung von WEA im Abstand von nur etwa 600 m, den das Vorranggebiet PF-10 laut Kartenteil ungefähr hat.

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion ist ausweislich des Zweckes des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord in allen darin gelegenen Vorrangflächen erheblich. Dies gilt insbesondere für die Vorrangflächen, die vom großstädtischen Ballungsraum Pforzheim leicht und schnell zu erreichen sind, also allen voran PF-10, aber auch PF-11, CW-01 und CW-05. Wegen der vielfältigen Wanderwege, Radwanderwege, des Schwarzwald-Mittelwegs und gerade des Büchenbronner Aussichtsturms genießt die Büchenbronner Höhe eine besondere Beliebtheit nicht nur bei den Anwohnern, sondern auch überregional.

Daraus geht hervor, daß die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt wird, gar verloren geht. Die Umgebung verliert nicht nur ihren Reiz wegen ihrer natürlichen Eigenart und Naturbelassenheit, sondern wird auch mit lebensgefährlichen Zuständen einhergehen. Unberücksichtigt geblieben ist bei der Planung die Beeinträchtigung durch Eisabwurf, die gerade auf die Erholungsfunktion Einwirkung haben, da im Winter die Benutzung der Wanderwege, auch wenn durch die winterlichen Verhältnisse eingeschränkt, faktisch lebensbedrohend ist.

Die Beeinträchtigung durch Eisabwurf schränkt auch die Wintersportmöglichkeiten insbesondere durch Skilanglauf in den höher gelegenen Gebieten massiv ein bzw. macht sie unmöglich. Davon betroffen sind insbesondere die Vorranggebiete CW-05, CW-06, CW-07 und CW-15 mit den dort vorhandenen Loipen.

Artenschutz

Die Ausweisung des Vorranggebietes PF-10 ist mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar. Bekanntlich stand der Genehmigung zweier Anlagen im bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi auf der Büchenbronner Höhe entgegen, dass sich dort ein Dichtezentrum der Rotmilanpopulation befindet und sich gleichzeitig im Abstand von weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagen ein Rotmilanhorst befindet.

Dieses von der oberen Naturschutzbehörde bestätigte und seit bald einem Jahr mit großem Medienecho bekanntgewordene Dichtezentrum ist im vorgelegten Planentwurf nicht enthalten. Der Planentwurf ist mithin an entscheidender Stelle unvollständig. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst zurückzustellen und einer geeigneten Untersuchung diesbezüglich zu unterziehen. Festzuhalten bleibt nämlich, daß das Dichtezentrum in vollem Umfang auch die Vorrangfläche PF-10 abdeckt und dass darüber hinaus aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem Dichtezentrum Rotmilane weit mehr als 1.000 m fliegen müssen, um überhaupt an adäquate Nahrungshabitate zu gelangen. Zu dieser Thematik wird auf die öffentlich gewordenen Stellungnahmen des NABU, Ortsgruppe Engelsbrand verwiesen, im Zusammenhang mit dem genannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi und dem Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, die ja das gleiche Gebiet betreffen.

Mit freundlichen Grüßen